

Vereinbarung zur Beantragung der Gewährung der Novemberhilfe als außerordentliche Wirtschaftshilfe für November 2020

zwischen

Firma/Name

vertreten durch Vorname, Name

Anschrift

(im Folgenden: „**Mandant**“)

und

Liberata GmbH Steuerberatungsgesellschaft,

Hildesheimer Straße 8, 30169 Hannover

vertreten durch Ihren Geschäftsführer Sven Brodthage

(im Folgenden: „**Berater**“)

§ 1 Auftragsumfang

Der Mandant beauftragt den Berater mit der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Beantragung der Novemberhilfe als außerordentliche Wirtschaftshilfe für November 2020 und mit der Begleitung in dem erforderlichen Verfahren.

Der Auftrag des Beraters umfasst

1. die Prüfung der Antragsvoraussetzungen,
2. die Ermittlung der Förderhöhe sowie die Antragstellung und
3. die Erstellung und Einreichung des Nachweises über die finalen Zahlen (Abschlussrechnung).

§ 2 Bevollmächtigung

Der Mandant bevollmächtigt den Berater zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, insbesondere zum Abruf des elektronischen Bescheids.

Liberata GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Hildesheimer Straße 8
30169 Hannover

Geschäftsführer:
Dipl.-Kfm. Sven Brodthage
Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Bankverbindung:
DE20 3006 0601 0004 4817 80
apoBank Düsseldorf
DAAEDEDXXX

Handelsregister:
Registergericht: AG Hannover
Registernummer: HRB 210041

§ 3 Hinweis auf die Allgemeinen Auftragsbedingungen des Beraters

Sofern in dieser Vereinbarung keine ausdrücklich entgegenstehende Regelung enthalten ist, gelten die unter [https://liberata.eu/downloads/AAB Liberata GmbH 2019-03.pdf](https://liberata.eu/downloads/AAB_Liberata_GmbH_2019-03.pdf) einsehbaren „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Liberata GmbH Steuerberatungsgesellschaft – Stand März 2019.“

Der Mandant versichert, dass er diese zur Kenntnis genommen hat, und erklärt, dass sie wirksamer Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

§ 4 Versicherung und Erklärung des Mandanten

Mit dieser Vereinbarung versichert und erklärt der Mandant gegenüber dem Berater, dass

1. er die Novemberhilfe durch den Bund nicht mehrfach beantragt hat und dies auch zukünftig nicht tun wird.
2. zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Regelinsolvenzverfahren angemeldet wurde oder der Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt wurde.
3. er vollständige Angaben dazu gemacht hat, für welchen Zeitraum die direkte, indirekte oder über Dritte bestehende Betroffenheit durch den Corona-bedingten Lockdown bestand bzw. voraussichtlich bestehen wird,
4. er zur Kenntnis genommen hat, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über ihn/sie einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen der Novemberhilfe erforderlich sind (§ 31a AO).
5. er geprüft hat, ob es sich bei seinem Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen handelt und er die Richtigkeit der Angaben bestätigt,
6. im Falle von Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe: er zusichert, im Haupterwerb tätig zu sein.
7. er die Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen und dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, vollständig und wahrheitsgetreu gemacht hat.
8. er der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstellen zustimmt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO).
9. er der Bewilligungsbehörde und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt.
10. er die Einwilligung gem. Art. 6 DSGVO erteilt, dass die Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden i. S. d. § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht. In Fällen, in denen es sich bei der Bewilligungsstelle um eine Bank handelt, wird diese im Falle des § 15 BlnDSG vom Bankgeheimnis befreit. Zudem wird die Einwilligung erteilt, dass die Finanzbehörden der Bewilligungsstelle die für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Auskünfte durch Übermittlung dem Steuergeheimnis unterliegender Daten erteilen dürfen.

11. er zur Kenntnis genommen hat, dass die als Novemberhilfe bezogenen Leistungen steuerbar sind, nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und Angaben zum Bezug der Novemberhilfen den Finanzbehörden elektronisch übermittelt werden.
12. durch die Inanspruchnahme der Novemberhilfe der beihilferechtlich nach der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, nicht überschritten wird.
13. er nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art.2 Abs.18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) war oder zwar am 31. Dezember 2019 gemäß dieser Definition in Schwierigkeiten war, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten war oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr ist oder einen Ausnahmetatbestand für kleine und Kleinstunternehmen erfüllt.
14. er zur Kenntnis genommen hat, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Novemberhilfe besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Novemberhilfe zurückzuzahlen.
15. weder die Novemberhilfe in Steueroasen abfließt, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass Steuertransparenz gewährleistet wird.
16. er Angaben dazu gemacht hat, falls er im Jahr 2019 von der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) Gebrauch gemacht hat.
17. im Falle der Betroffenheit über Dritte: er im November 2020 wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 und 6 des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % gegenüber dem Vergleichsumsatz erleidet,
18. er vollständige Angaben dazu gemacht hat, ob und ggf. in welcher Höhe für den Leistungszeitraum Leistungen nach anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder in Anspruch genommen wurden.
19. er vollständige Angaben dazu gemacht hat, ob und ggf. in welcher Höhe für den Leistungszeitraum Leistungen der Agentur für Arbeit in Anspruch genommen wurden oder werden sollen.
20. er vollständige Angaben dazu gemacht hat, ob und ggf. in welcher Höhe für den Leistungszeitraum Leistungen aus Versicherungen erhalten oder angemeldet wurden.
21. er die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben des Antragsstellers handelt, die für die Gewährung der Novemberhilfe von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO),

22. er seine Zustimmung erteilt, dass die Bewilligungsbehörden die ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gewordenen und dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegenden personenbezogenen Daten oder Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.
23. ihm bekannt ist, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037) und des jeweiligen Landessubventionsgesetzes handelt.
- 24. ihm bekannt ist, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.**

Der Mandant erklärt darüber hinaus, dass ihm bekannt ist, dass

- **andere Corona-bedingte Leistungen (vgl. insbesondere oben Nr. 16 bis 18) auf die Novemberhilfe angerechnet werden und**
- **zu viel gezahlte Zuschüsse vom Mandanten zurückerstattet werden müssen.**

§ 5 Vergütung des Beraters

Der Mandant zahlt für die in § 1 aufgeführten Teilleistungen an den Berater eine Vergütung in Höhe von 3,0 % der beantragten Novemberhilfe, mindestens jedoch Euro 600,00, zuzüglich Nebenkosten gem. § 7 und Umsatzsteuer gem. § 8.

Die Vergütung des Beraters für die Teilleistungen gem. § 1 beträgt:

(Teil-)Leistung	Vergütung in Höhe von x% der beantragten Novemberhilfe	Mindestvergütung (in Euro)
Prüfung der Antragsvoraussetzungen	0,5 %	100,00
Ermittlung der Förderhöhe sowie Antragstellung	1,5 %	300,00
Erstellung und Einreichung des Nachweises über die finalen Zahlen (Schlussrechnung)	1,0 %	200,00

Vor Beginn der Tätigkeit ist ein Vorschuss in Höhe von Euro 150,00 (zuzüglich Nebenkosten gem. § 7 und Umsatzsteuer gem. § 8.) zu entrichten.

Etwaige Zusatzleistungen sowie durch den Mandanten verursachte **Mehraufwendungen** (z. B. durch die Erstellung oder Beschaffung von notwendigen Unterlagen) werden nach Stundenaufwand vergütet. Der Berater fügt der Berechnung eine Leistungsübersicht über die abgerechneten Stunden bei. Widerspricht der Mandant dieser Leistungsübersicht nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Berechnung, gelten die abgerechneten Stunden als anerkannt.

Es werden folgende Zeitgebührensätze je angefangene halbe Stunde vereinbart

Geschäftsführer/innen und Prokuristinnen/en	€ 87,50
Angestellte Steuerberater/innen	€ 72,50
Mitarbeiter mit abgeschlossenem Hochschulstudium	€ 62,50
Steuerfachwirte, Lohnfachkräfte und Bilanzbuchhalter	€ 45,00
Steuerfachangestellte und Kaufleute	€ 37,50
Auszubildende	€ 27,50

Bei Reisen zur Erfüllung des Beratungsauftrages wird auch die Reisezeit mit diesen Sätzen in Rechnung gestellt.

Abgerechnet wird in Intervallen von einer halben Stunde, wobei die jeweils letzte angebrochene halbe Stunde als volle halbe Stunde gerechnet wird.

Dem Mandanten ist bekannt, dass die vereinbarten Zeitgebührensätze die gesetzlichen Gebühren nach StBVV möglicherweise übersteigen.

§ 6 Erstattungsfähigkeit

Das Honorar für die Antragstellung ist vom Antragsteller zu tragen.

§ 7 Nebenkosten

Der Mandant erstattet dem Berater folgende im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit anfallenden erforderlichen Aufwendungen.

Tagesspesen

Pauschal € 6,00 bei Abwesenheit bis zu 8 Std.

Pauschal € 12,00 bei Abwesenheit über 8 Std.

Fahrtkosten mit € 0,80 je gefahrenen Kilometer

Übernachungskosten nach tatsächlichem Aufwand

In jedem Fall stehen dem Berater zu:

- Economy-Class bei Inlandsflügen
- Übernachtungen in einem gehobenen Hotel (ab 4 Sterne).
- Post- und Telekommunikationsdienstleistungskosten nach § 16 StBVV
- Direkte DATEV-Aufwendungen, die anhand der Mandantenummer in der Rechnung der DATEV e. G. dem Mandanten zugeordnet werden können.

§ 8 Umsatzsteuer

Sämtliche Positionen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Ort, Datum

Unterschrift
(Mandant)

Checkliste zu den durch den Mandanten vorzulegende Unterlagen

1. Informationen zum Antragsteller bzw. dessen Vertreter	Liegt vor
Personalausweis oder Reisepass	<input type="radio"/>
<i>Sofern zutreffend:</i> Handelsregister- oder Vereinsregisternummer	<input type="radio"/>
<i>Sofern zutreffend:</i> Gesellschaftsvertrag oder Satzung soweit keine Handelsregistereintragung	<input type="radio"/>
Bei Freiberuflern und Einzelunternehmern ohne Handelsregistereintrag, <input type="radio"/> Firmenname, <input type="radio"/> Rechtsform, <input type="radio"/> Adresse/Sitz, <input type="radio"/> Tätigkeit/Branche	<input type="radio"/>
Angaben zu verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen)	<input type="radio"/>
Finanzamt, Steuernummer, Steueridentifikationsnummer	<input type="radio"/>
Letzte Einkommensteuer-/Körperschaftsteuererklärung mit Bescheid (in der Regel für das Jahr 2018 oder 2019)	<input type="radio"/>
Letzter Einkommensteuer-/Körperschaftsteuer-Vorauszahlungsbescheid	<input type="radio"/>
Beim Finanzamt hinterlegte Kontoverbindung	<input type="radio"/>
Bewilligungsbescheid(e) der Soforthilfe(n), Überbrückungshilfe(n) sowie der Novemberhilfe	<input type="radio"/>
Bewilligung von Kurzarbeitergeld	<input type="radio"/>
Bewilligungsbescheid über weitere Mittel aus anderen Förderprogrammen der Länder	<input type="radio"/>

2. Antragsberechtigung	
Anzahl der Beschäftigten und Auszubildenden mit Angabe der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit einschließlich Saisonarbeitskräfte, Beschäftigte in Mutterschutz/Elternzeit und Minijobber am 29. Februar 2020	<input type="radio"/>
Bei saisonal stark schwankenden Beschäftigtenzahlen, Angaben zum Jahresdurchschnitt der Beschäftigten in 2019 (oder konkrete Angabe der Anzahl der Saisonarbeitskräfte und der Beschäftigungstage)	<input type="radio"/>
Unterlagen für die Monate November bis Dezember 2019 <input type="radio"/> USt-Voranmeldungen, <input type="radio"/> BWA, <input type="radio"/> Summen- und Saldenlisten, <input type="radio"/> Buchhaltungskonten sowie <input type="radio"/> Umsatzsteuererklärung 2019 (soweit vorhanden)	<input type="radio"/>
Im Falle einer Unternehmensgründungen nach dem 31. Oktober 2019 benötigen wir die Unterlagen für die Monate seit Gründung bis einschließlich Oktober 2020. <input type="radio"/> USt-Voranmeldungen, <input type="radio"/> BWA, <input type="radio"/> Summen- und Saldenlisten, <input type="radio"/> Buchhaltungskonten sowie <input type="radio"/> Umsatzsteuererklärung 2019 (soweit vorhanden)	<input type="radio"/>
Ggf. Unterlagen zur Umstellung von Soll- auf Ist-Besteuerung oder von der Ist- auf Soll-Besteuerung zwischen 2019 und 2020	<input type="radio"/>

3. Förderhöhe	
Jahresabschluss oder Gewinnermittlung (incl. EÜR) bzw. bei gemeinnützigen Unternehmen und Organisationen Angaben zu Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) für das Jahr 2019 , <i>sofern diese nicht vorliegen, für das Jahr 2018</i>	<input type="radio"/>
<i>Sofern kein Jahresabschluss oder Gewinnermittlung 2019 vorliegt, Unterlagen zur Gewinnermittlung 2019; bzw. bei gemeinnützigen Unternehmen und Organisationen Angaben zu Einnahmen (einschließlich Umsätze, Spenden und Mitgliedsbeiträge) für das Jahr 2019</i>	<input type="radio"/>
Lohnjournal/Lohnbuchhaltungsunterlagen zum Stichtag 29. Februar 2020	<input type="radio"/>